

Satzung

des Schießkreises Emden



Vorwort

Der am 28. Dezember 1983 gegründete Schießkreis Emden gab sich in der Vollversammlung am 24. Oktober 1984 die erste Fassung seiner Satzung. Aufgrund von Veränderungen, wurde die Satzung im Laufe der Jahre mehrfach geändert. Nachfolgend die aktuelle Fassung von 2025.

§ 1

Der Schießkreis Emden bezweckt den freiwilligen Zusammenschluss von Schützenvereinen im Ostfriesischen Schützenbund (OSB), die keinem anderen Schießkreis oder Kreisverband angehören. Er soll dazu dienen, die Zwecke und Ziele des Schützenwesens nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes zu fördern.

§ 2

Dem Schießkreis Emden gehören die Schützenvereine an, die an seiner Gründung teilgenommen haben. Neuaufnahmen sind möglich, wenn die Vollversammlung der Aufnahme mit einfacher Mehrheit zustimmt.

Der Schießkreis Emden kann Vereine aufnehmen, die nicht dem OSB angehören; jedoch nur für die Dauer von zwei Jahren. Haben sich die Vereine während dieser Zeit dem OSB nicht angeschlossen, scheiden sie aus dem Schießkreis wieder aus, ohne dass es eines besonderen Beschlusses bedarf.

Der Schießkreis Emden untersteht der Aufsicht des Vorstandes des OSB bezüglich seiner Organisation und seinem Wirken. Der unmittelbare Schriftverkehr des Vorstandes des OSB mit den Vereinen wird durch den Schießkreis nicht berührt.

§ 3

Die Organe des Schießkreises sind

1. die Vollversammlung
2. der Vorstand.

Mitglieder des Vorstandes können nur Schützen sein, deren Vereine Mitglied des OSB sind.

§ 4

Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus den Vorstandsmitgliedern und den Delegierten der einzelnen Vereine. Die Vorstandsmitglieder haben jeweils eine Stimme. Vereine bis einschließlich 100 Mitglieder stellen zwei Delegierte und für jeweils weitere 50 Mitglieder einen weiteren Delegierten mit je einer Stimme. Angefangene 50 Mitglieder gelten dabei als voll.

Für die Festsetzung der Zahl der Delegierten eines Vereins gilt die Mitgliederzahl der letzten Jahresmeldung. Die Delegierten werden vom Vorstand des jeweiligen Vereins zur Teilnahme an der Vollversammlung bestimmt. Gastdelegierte ohne Stimmrecht sind zugelassen. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

Die Vollversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem kann sie vom 1. Vorsitzenden, im Behinderungsfall von seinem Stellvertreter, einberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn mindestens vier angeschlossene Vereine die Einberufung verlangen.

Die Einberufung ist den Vorstandsmitgliedern und den einzelnen Vereinen mindestens 14 Tage vor der Vollversammlung schriftlich mitzuteilen.

Die Vollversammlung entscheidet über die Wahl des Vorstandes, seine Entlastung, die jährlich stattzufinden hat, über den Ausschluss von Vereinen und über Satzungsänderungen.

Der gastgebende Verein stellt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfung erfolgt jeweils am Tag der Vollversammlung vor Beginn der Sitzung.

Die Beschlüsse der Vollversammlung bedürfen im Regelfalle der einfachen Mehrheit, sie sind auf Verlangen im Stimmzettelverfahren zu ermitteln. Zur Auflösung des Schießkreises und zu Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.

§ 5

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Sportleiter,
- d) dem stellvertretenden Sportleiter,
- e) dem Jugendsportleiter,
- f) dem stellvertretenden Jugendsportleiter,
- g) dem Bogenreferenten,
- h) dem Kassierer
- i) dem Schriftführer.

Der Vorstand wird für die Dauer von jeweils drei Jahren in der Vollversammlung gewählt. Die unter a), c), h) und i) genannten Vorstandsmitglieder werden in der 1. Wahlperiode für vier Jahre gewählt.

Die Wahl darf in offener Abstimmung stattfinden, sofern nicht ein Delegierter die schriftliche Abstimmung beantragt. Grundsätzlich findet eine schriftliche Wahl statt, wenn sich mehrere Kandidaten um ein Amt bewerben.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt hat, wobei Stimmenenthaltungen nicht mitzählen.

Ergibt sich im ersten Wahlgang eine solche Mehrheit nicht, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten zu erfolgen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Die Geschäftsführung des Schießkreises und seine Vertretung nach außen obliegt dem
1. Vorsitzenden und dem Kassierer.

§ 6

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, an Stelle des Ausscheidenden kommissarisch einen Ersatzmann zu benennen. Eine Neuwahl erfolgt dann auf der folgenden Vollversammlung für die Dauer der Restzeit.

§ 7

1)
Alle dem Schießkreis Emden angeschlossenen Vereine zahlen einen auf einer Vollversammlung beschlossenen jährlichen Beitrag.

Über die Höhe sowie einer Änderung der Höhe des Beitrags stimmt die Vollversammlung ab.

2)
In besonderen Fällen kann die Vollversammlung die einmalige Zahlung einer Umlage beschließen, wenn die Höhe und der Zweck der Umlage den Vereinen spätestens mit der Einladung zur Vollversammlung kenntlich gemacht wurden.

3)
Ein Ausschluss des Vereins aus dem Schießkreis erfolgt, wenn nach vier Mahnstufen (Zahlungserinnerung, 1., 2. und 3. Mahnung) wegen rückständiger Beitragszahlung kein Zahlungseingang zu verzeichnen ist.

§ 8
Jeder Verein ist berechtigt, zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Schießkreis auszutreten. Die Austrittserklärung muss mindestens bis zum 15. September beim Vorstand schriftlich vorliegen.

§ 9
Bei Auflösung des Schießkreises Emden fällt das vorhandene Vermögen dem OSB zu.

Nachtrag

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung für männliche, weibliche und intersexuelle Personen.

Urfassung beschlossen in der Vollversammlung am 24. Oktober 1984 - F.d.R. Schriftführer gez. A. Dirks
Neufassung beschlossen in der Vollversammlung am 01. März 2025 – bearbeitet Schriftführer U. Geburzi

Satzungsänderungen

- Nachtrag 1 vom 11.02.1995
- Nachtrag 2 vom 30.03.1996
- Nachtrag 3 ohne Datum
- Nachtrag 4 vom 23.02.2019
- Nachtrag 5 vom 25.02.2023
- Nachtrag 6 vom 01.03.2025